

Kirchliches Amtsblatt für Mecklenburg.

Jahrgang 1947

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 2. September 1947

Inhalt:

- | | |
|---|--|
| <p>I. Bekanntmachungen:</p> <p>112) Kirchengesetz vom 27. Juni 1947 zur Abänderung des Kirchensteuergesetzes vom 30. Mai 1932</p> <p>113) Kirchengesetz vom 27. Juni 1947, betr. den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1947</p> <p>114) Archivalien bei vakanten Pfarren</p> <p>115) Kirchliche Deposita in Aufbewahrung bei nichtkirchlichen Stellen</p> <p>116) Buß- und Bettage</p> <p>117) Tag der Inneren Mission</p> <p>118) Verlegung des Geschäftsbetriebes des Oberkirchenrates von Königstraße 19 nach Münzstraße 8</p> | <p>119) Reformationstag</p> <p>120) Roggenpreise für die Berechnung von Roggenpachtzins in Geld</p> <p>II. Mitteilungen:</p> <p>121) Zuständigkeit des Standesamtes I Berlin für die Beurkundung von Geburtsfällen und die Ausfertigung von Geburtsurkunden</p> <p>122) Suchdienst</p> <p>123) Warnung</p> <p>III. Personalien:</p> <p>124) bis 149)</p> |
|---|--|

I. Bekanntmachungen

112) G.-Nr. 634 / III 1 n

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird, nachdem die Landesregierung Mecklenburg — Ministerium für Finanzen — erklärt hat, daß von Staats wegen gegen den Erlaß dieses Gesetzes nichts zu erinnern ist:

**Kirchengesetz vom 27. Juni 1947
zur Abänderung des Kirchensteuergesetzes
vom 30. Mai 1932
— Kirchliches Amtsblatt 1932, Seite 89 ff.**

Artikel I

1. § 1 Absatz 2 Ziffer 1, letzter Absatz, des Kirchensteuergesetzes vom 30. Mai 1932 (Kirchliches Amtsblatt 1932, Seite 89 ff.) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 28. November 1946 zur Abänderung von Kirchensteuergesetzen (Kirchliches Amtsblatt 1947, Seite 4) unter Artikel II Ziffer 1, erhält folgenden Wortlaut:

„Der Einkommensteuerzuschlag beträgt höchstens

in Steuerklasse I	2 v. H.
„ „ II	1,9 v. H.
„ „ III	1,8 v. H.
„ „ III	1,7 v. H.
„ „ III	1,6 v. H.
„ „ III	III

und allen übrigen Gruppen der Steuerklasse III 1,5 v. H. des der Berechnung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) gemäß § 4 dieses Gesetzes zugrunde gelegten Einkommens.“

2. § 4 Absatz 2 des Kirchensteuergesetzes vom 30. Mai 1932 in der Fassung des Kirchengesetzes vom 28. November 1946 (Kirchliches Amtsblatt 1947, Seite 4) unter Artikel II Ziffer 4, erhält folgende Fassung: „Die Veranlagung dieser Kirchensteuer erfolgt nach Maßgabe der von dem Präsidenten der Deutschen Zentralfinanzverwaltung in der sowjetischen Besatzungszone für die Erhebung der Kirchensteuer im Kalenderjahr 1947 mit Erlaß vom 15. Februar 1947 — II 2370 — 50 S — herausgegebenen Kirchensteuertabelle. Von dieser Meßbetragstabelle, errechnet auf Grund der Einkommensteuer-Tabelle für 1943 (Reichssteuerblatt 1943, Seite 113) nach 6 v. H. (bei Steuerklasse I unter Berücksichtigung eines Abschlages von 30 v. H.) der Einkommensteuer einschließlich Kriegszuschlag werden 100 v. H. der Steuersätze erhoben.“
3. § 4 Absatz 4 des Kirchensteuergesetzes vom 30. Mai 1932, in der Fassung des Kirchengesetzes vom 28. November 1946 (Kirchliches Amtsblatt 1947, Seite 4) unter Artikel II Ziffer 4 erhält folgenden Zusatz: „Die Vorauszahlungstermine sind der 10. Januar, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober.“

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1947 in Kraft.

Schwerin, den 27. Juni 1947

Der Oberkirchenrat
Dr. Beste

113) • Anl. 2 zu /3/ 11 18 a 1947

Kirchengesetz, betr. den Haushaltsplan 1947

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Kirchengesetz vom 27. Juni 1947,
betr. den Haushaltsplan der Evangelisch-
Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
für das Rechnungsjahr 1947**

§ 1

Der Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1947 wird wie folgt festgesetzt:

in Einnahme mit	4 556 511,21 RM
in Ausgabe mit	4 556 511,21 RM
Ergebnis	— RM

§ 2

Überschreitungen planmäßiger Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Oberkirchenrates, und, wenn sie für den Oberkirchenrat zu machen sind, der Zustimmung des Synodalausschusses. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Landessynode und, solange diese nicht versammelt ist, der Zustimmung des Synodalausschusses.

§ 3

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, falls der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1948 nicht vor dem 1. April 1948 von der Landessynode genehmigt sein sollte, bis zu solcher Genehmigung auf die im Haushaltsplan 1947 vorgesehenen Ausgaben bis zu 50 v. H. (fünfzig vom Hundert) Zahlung zu leisten.

Schwerin, den 27. Juni 1947

Der Oberkirchenrat
Dr. Beste

114) G.-Nr. /210/ II 39 g

Archivalien bei vakanten Pfarren

Infolge stärkerer Belegung der Pfarrhäuser und mangelnder Beaufsichtigung während Vakanzen besteht Gefahr, daß Teile der Registraturen, der Archive und Bibliotheken in Verlust geraten. Der ordnungsmäßigen Verwahrung der Pfarrregistratur, des Pfarrarchivs und der Pfarrbibliothek wird besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden sein. Es wird daher verfügt, daß insbesondere bei Vakanzen der mit der Wahrnehmung der Vertretung beauftragte Geistliche sowie der Landessuperintendent des Kirchenkreises persönlich sich darum kümmern, daß Registratur, Archiv und Bibliothek in ihrer Gesamtheit vor Verlusten und unbefugten Eingriffen gesichert werden.

Kirchenbücher und besonders wichtiges Urkundenmaterial sind, wenn die Aufbewahrung während der Vakanzen im Pfarrhause nicht sicher genug erscheint, brand- und diebstahlsicher an anderer Stelle unterzubringen. Über

die verlagerten Archivalien ist ein Verzeichnis in dreifacher Ausfertigung aufzustellen, wovon ein Exemplar dem Oberkirchenrat einzureichen ist. Die Aufstellung ist zu unterzeichnen vom Landessuperintendenten und dem Vertreter der Pfarre. Alle Verluste oder Schäden an kirchlichen Archiv-, Bibliothek-, Kunst- und Kulturwerten sind sofort dem Oberkirchenrat anzuzeigen.

Schwerin, den 21. Juli 1947

Der Oberkirchenrat
Lic. de Boor

115) G.-Nr. /211/ II 39 g

**Kirchliche Deposita in Aufbewahrung
bei nichtkirchlichen Stellen**

Alle kirchlichen Archivalien, die in dritter Hand sind (z. B. in Staats- oder Stadtarchiven), und deren Rückgabe aus irgendwelchen Gründen zurzeit anzustreben nicht zweckmäßig ist, müssen auf den Aktenstücken oder in den Kirchenbüchern den Stempel oder handschriftlichen Vermerk tragen:

Depositum der Kirche zu

Die Herren Landessuperintendenten haben sich von Zeit zu Zeit über den Zustand der Aufbewahrung dieser Deposita an Ort und Stelle unter Festlegung eines Protokolls zu vergebewern. Der Oberkirchenrat wird zu gegebener Zeit Berichte einfordern.

Schwerin, den 21. Juli 1947

Der Oberkirchenrat
Lic. de Boor

116) G.-Nr. /119/ II 12 c

Buß- und Bettage

Aus gegebener Veranlassung gibt der Oberkirchenrat nachstehend die Buß- und Bettage bekannt, die in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs gefeiert werden:

1. Buß- und Betttag vor den Fasten
(am Sonntag Estomihi, im Jahre 1948 am 8. Februar)
2. Karfreitag
3. Buß- und Betttag vor der Ernte
(im Jahre 1948: am 4. Juli)
4. Buß- und Betttag am Schluß des Kirchenjahres
(1947: am 19., 1948: am 17. November).

Schwerin, den 29. Juli 1947

Der Oberkirchenrat
Dr. Beste

117) G.-Nr. /448/ II 35 d¹

Auf Bitte der Inneren Mission der mecklenburgischen Landeskirche veröffentlicht der Oberkirchenrat den folgenden Aufruf zum

Tag der Inneren Mission.

Er will diese Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne auf die große Bedeutung der von

der Inneren Mission geleisteten Arbeit mit Nachdruck hinzuweisen und alle Herren Pastoren zu bitten, sich nach Kräften mit Wort und Tat für die großen diakonischen Aufgaben der Kirche einzusetzen.

Schwerin, den 1. August 1947

Der Oberkirchenrat
Maercker

Am 14. Sonntag nach Trinitatis, dem 7. September 1947, wird in den evangelischen Kirchen Deutschlands der

Tag der Inneren Mission

begangen werden. Auch in Mecklenburg werden die Kirchgemeinden zur verantwortlichen Mitarbeit am großen Werk der tätigen Liebe aufgerufen werden.

Vielseitig sind die Aufgaben, die der Inneren Mission gestellt sind, so vielseitig, daß es nicht möglich ist, sie alle in einem kurzen Hinweis aufzuzählen, so vielseitig, daß es einmal notwendig erscheint, eine der wichtigsten Aufgaben besonders herauszustellen. Das ist die Arbeit in den Altersheimen.

Die Jahre, die hinter uns liegen, haben den deutschen Menschen gar oft die Pflicht selbstverständlichen Dankes gegenüber den Männern und Frauen mit dem weißen Haar und den gebeugten Rücken vermissen lassen. Immer wieder konnte man der Haltung begegnen, ja sogar die Meinung hören, daß die alten Menschen zum Leben nichts nützen. Ja, so ist es gar dazu gekommen, daß man sein Leben als ein lebensunwertes angesehen und vorzeitig beendet hat. Das kann und darf aber nicht sein. Das kann und darf niemals sein unter Christenleuten mit einem christlichen Gewissen. Da geselle sich zum Dank die Liebe, die erfinderisch den Lebensabend der Alten zu gestalten und zu durchleuchten trachtet. Gerade in der gegenwärtigen Zeit muß den Menschen unter uns, die müde und mürrisch durch den Lebenskampf mit ihrem Leben nicht mehr fertig werden, zu einem neuen Lebensanhalt, einer neuen Lebenskraft verholfen werden. Das kann vor allem in der Obhut christlicher Altersheime geschehen.

Es besteht für die Innere Mission die begründete Aussicht, neben den alten und bewährten Heimen, die aber mit der Zahl ihrer Betten längst nicht mehr genügen, neue Heime zu errichten. Vor allem sei auf eins in Burg Stargard hingewiesen. Der Ausbau dieses Heimes erfordert aber erhebliche Mittel und diese können nur durch ein wahrhaft brüderliches Zusammenstehen aller Kirchgemeinden aufgebracht werden. Darum sei die diesjährige Kollekte am Tage der Inneren Mission den Kirchgemeinden ganz besonders dringlich ans Herz gelegt."

118) G.-Nr. /4/18c

Verlegung des Geschäftsbetriebes des Oberkirchenrates von Königstr. 19 nach Münzstr. 8

Der Oberkirchenrat bezieht an Stelle der bisherigen Diensträume im Hause Königstr. 19 zu Schwerin im Laufe des Monats August das Grundstück Münzstr. 8. Der Geschäftsbetrieb des Oberkirchenrates muß während der Umzugszeit weitgehend ruhen. Es wird daher er sucht, während des Monats August möglichst von der Vorlage von Anträgen usw. sowie von Besuchen und fernmündlichen Anrufen abzusehen. Während der Umzugszeit kann mit einer Bearbeitung in den meisten Fällen nicht gerechnet werden.

Die Landeskirchenkasse verbleibt in ihren bisherigen Räumen, Apothekerstr. 48. Ihr Betrieb bleibt von dem Umzuge, insoweit er nicht auf die Mitwirkung des Geschäftsbetriebes des Oberkirchenrates angewiesen ist, unberührt.

Schwerin, den 6. August 1947

Der Oberkirchenrat
Spangenberg

119) G.-Nr. /340/II 11 a

Reformationstag

Nachstehend wird die Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes über die gesetzlichen Feiertage vom 25. Mai 1947 — Regierungsblatt Seite 130 —, durch die bestimmt ist, in welchen Gemeinden der Reformationstag gesetzlicher Feiertag ist, bekanntgegeben.

Schwerin, den 13. August 1947

Der Oberkirchenrat
Dr. Beste

/340/II 11 a

Bekanntmachung zur Aus- führung des Gesetzes über die gesetzlichen Feiertage

Vom 25. Mai 1947

In § 1 des Gesetzes über die gesetzlichen Feiertage vom 14. Januar 1947, Regierungsblatt S. 15, sind die gesetzlichen Feiertage namentlich aufgeführt. Außerdem sind Feiertage, die durch die Landesregierung bestimmt werden, in Gemeinden, deren Bevölkerung vorherrschend evangelischen Glaubens ist, der Reformationstag und in Gemeinden, deren Bevölkerung vorherrschend katholischen Glaubens ist, der Fronleichnamstag.

In Ausführung dieser Gesetzesvorschrift wird hierdurch bestimmt, daß in allen Gemeinden des Landes mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Gemeinden der Reformationstag gesetzlicher Feiertag ist.

• In den folgenden Gemeinden ist der Fronleichnamstag gesetzlicher Feiertag:

Kreis Güstrow: Zapkendorf, Plaaz, Raden, Matgendorf, Schwoez, Jahmen.

Kreis Hagenow: Dreilützw, Pogreß, Lehsen, Camin, Setzin und Zühr.

Kreis Malchin: Klockow, Röckwitz mit Adamshof, Gützkow und Hüttenhof, Voßfeld, Groß Wüstenfelde, Schwetzin und Perow.

Kreis Ueckermünde: Blumenthal, Hoppenwalde und Viereck.

Schwerin, den 25. Mai 1947

Landesregierung Mecklenburg
Der Ministerpräsident: Höcker

120) G.-Nr. / 242 / VI 38 m

Roggenpreise für die Berechnung von Roggenpachtzins in Geld

Bei der Berechnung des Roggenpachtzinses nach § 10 (1) der Pachtverträge über kirchliche Grundstücke nach dem Muster der An-

weisung vom 11. Februar 1946 und aus sonstigen Pachtverträgen, nach denen bei der Berechnung des Roggenpachtzinses die vom Oberkirchenrat veröffentlichten Roggenpreise maßgeblich sind, sind nach Benehmen mit dem Ministerium für Finanzen — Preisamt — bei Fälligkeit in den Monaten Juli 1947 bis Juni 1948 für den Zentner zugrunde zu legen:

in den Kreisen Malchin, Parchim
und Waren 9,65 RM
in den übrigen Kreisen 10,20 RM

Die Preise finden bei der Berechnung von Roggenpachtzins aus Pachtverträgen älterer Fassung keine Anwendung, insbesondere bleibt die Berechnung von Roggen (wert) pachtzins nach der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1938 (Kirchliches Amtsblatt Seite 63) unberührt.

Schwerin, den 14. August 1947

Der Oberkirchenrat
I. A.: Niendorf

II. Mitteilungen

121) G.-Nr. / 60 / II 23

Zuständigkeit des Standesamtes I Berlin für die Beurkundung von Geburtsfällen und die Ausfertigung von Geburtsurkunden

Das Standesamt I Berlin ist u. a. gemäß § 41 PStG. für die Beurkundung aller Geburtsfälle zuständig, welche im Ausland eingetreten sind. Hierunter fallen auch die Fälle, welche sich jenseits der Oder-Neiße-Linie ereigneten, da diese ehemals deutschen Gebiete bis zum Abschluß des Friedensvertrages als Ausland angesehen werden müssen. Voraussetzung hierbei ist, daß der Geburtsfall bisher weder im Ausland, noch bei einem sonstigen deutschen Standesamt beurkundet worden ist.

Es treten viele Umsiedler aus den ehemals deutschen Gebieten wegen Ausfertigung von Geburtsurkunden für sich selbst bzw. ihre Angehörigen an den Oberkirchenrat heran, mit dem Bemerkung, daß ihnen ihre Urkunden auf der Flucht oder sonstwie in Verlust geraten sind. Hierbei handelt es sich um Geburtsfälle, welche bereits ordnungsgemäß bei einem ehemals deutschen Standesamt beurkundet worden sind. In solchen Fällen kann jedoch das Standesamt I Berlin eine nochmalige Beurkundung nicht vornehmen. Auch können Geburtsurkunden nicht gefertigt werden, weil dem Oberkirchenrat die Personenstandsregisterbücher der betreffenden Standesämter nicht vorliegen. Personenstandsurkunden können grundsätzlich nur von dem Standesamt ausgestellt werden, wo der Personenstandsfall im jeweiligen Standesamtsregister eingetragen ist. Es können daher auch keine sogenannten Ersatzurkunden gefertigt werden. Im Notfall kann das Standesamt I Berlin an Stelle der Geburtsurkunde eine Bescheinigung ausstellen. Eine Ausnahme bildet jedoch das Standesamt

Kreuz (Ostbahn). Aus diesen Personenstandsbüchern, welche dem Standesamt I Berlin vorliegen, können jederzeit Personenstandsurkunden gefertigt werden.

Schwerin, den 12. Juli 1947

Der Oberkirchenrat
Lic. de Boor

122) G.-Nr. / 92 / VI 35 m

Suchdienst

Der Landesbeauftragte des Suchdienstes für vermißte Deutsche hat den Oberkirchenrat gebeten, die Pastoren unserer Landeskirche aufzufordern, die im Interesse der Umsiedler und Heimkehrer durchzuführende Arbeit des Suchdienstes nach Möglichkeit zu unterstützen. Trotz mancher durch die Vorkommnisse bei der Aufhebung des kirchlichen Suchdienstes hervorgerufenen Bedenken kann und will sich der Oberkirchenrat im Hinblick auf die zweifellos große Bedeutung des Suchdienstes sowie um an seinem Teil beizutragen, daß den heimatlosen Umsiedlern und Heimkehrern möglichst bald die erbetene Auskunft und Hilfe zuteil wird, der Bitte des Suchdienstes nicht entziehen und empfiehlt daher allen Pastoren unserer Landeskirche, nach Möglichkeit zu helfen.

Der Suchdienst teilt dem Oberkirchenrat u. a. folgendes mit:

Der „Suchdienst für vermißte Deutsche“, Berlin W 8, Kanonierstr. 35, ist nach Auflösung aller privaten und lokalen Suchkarteien der einzige amtliche Suchdienst für die gesamte sowjetische Besatzungszone. Er führt in großem Umfange Such- und Nachforschungstätigkeit nach allen Vermißten wie Zivilpersonen, Kriegsgefangenen, Opfern des Faschismus,

elternlosen Kindern bzw. deren Eltern durch und unterhält neben der großen zentralen Begegnungskartei spezielle Karteien wie Opfer des Faschismus, eine Kinder- und Totenkartei.

Die Herausgabe der Suchpostkarte, die bei allen Postanstalten der sowjetischen Besatzungszone erhältlich ist, vereinfacht die Such- und Nachforschungstätigkeit außerordentlich. Die Zentralisierung der Sucharbeit in der sowjetischen Besatzungszone, jetzt noch ergänzt durch eine Vereinbarung mit den Zonenzentralen Hamburg und München, die eine mehrfache Anfrage unnötig macht, ermöglicht eine viel erfolgreichere Suchtätigkeit, als es bisher der Fall war.

Suchanträge auf gewöhnlichen Postkarten und in Briefform aus Orten der sowjetischen Besatzungszone können nicht mehr bearbeitet werden. Diese Maßregel ist darum notwendig, weil beim täglichen Posteingang von 10 000 bis 15 000 Stück das Öffnen, Sichten, Lesen und Umschreiben auf Karteikarten den Suchvorgang sehr verzögern würden.

Daher für alle Suchanträge nur die amtliche Suchpostkarte benutzen! Wo Suchpostkarten des Suchdienstes für vermißte Deutsche, Berlin W 8, Kanonierstr. 35, bei den örtlichen Postämtern nicht erhältlich sind, bittet die Landesannahme- und Auskunftstelle für Mecklenburg in Schwerin, Am Markt 1 a, um sofortige Benachrichtigung.

Es wird bei dieser Gelegenheit nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Suchdienst für vermißte Deutsche sich nicht nur der Suche nach Zivilpersonen, sondern auch der Anschriftenübermittlung nach ehemaligen Wehrmachtangehörigen in allen Ländern annimmt.

Für Kinder bis zu 16 Jahren, die ihre Eltern suchen und umgekehrt Eltern, die ihre Kinder suchen (Alter bis zu 16 Jahren), werden besondere Kindersuchformulare zur Verfügung gestellt. Für die Bearbeitung dieser Suchanträge wird keine Gebühr erhoben. Die Personalien dieser Kinder sind unter Verwendung des Kinder-Suchformulars an den „Suchdienst für vermißte Deutsche“, Berlin W 8, Kanonierstraße 35, zu melden.

Nach Möglichkeit sollen alle nach dem 1. 9. 1939 verstorbenen Umsiedler und heimatlosen Heimkehrer erfaßt, sowie die laufende Registrierung derselben bei Sterbefällen unter Verwendung des Meldeformulars für Tote durchgeführt werden.

Es wird fernerhin um Feststellung sämtlicher Kriegsgräber und Erfassung sämtlicher in Lazaretten und sonstigen ehemaligen militärischen Pflegestellen verstorbenen Soldaten, besonders der Jahre 1944/45, gebeten. Die Aufnahme erfolgt ebenfalls auf Totenformularen. Etwa noch vorhandene Unterlagen, wie Soldbücher, Erkennungsmarken usw. von verstorbenen bzw. gefallenen Soldaten sind ebenfalls an den Suchdienst nach Berlin W 8, Kanonierstr. 35, zu senden.

Im Zuge der Übernahme aller lokalen und privaten Suchkarteien in der gesamten sowjetischen Besatzungszone zu einer großen zentralen Kartei ist nun auch die gesamte Suchkartei der Reichsbahn vom „Suchdienst für vermißte Deutsche“ übernommen worden.

Die „Suchzeitung“, ebenfalls herausgegeben vom Suchdienst für vermißte Deutsche, ist eine wertvolle Unterstützung in der Sucharbeit. Sie erscheint seit dem 1. März 1947 alle 14 Tage und bringt u. a. laufend Hinweise für alle Suchenden, wie sie sich in den einzelnen Fällen zu verhalten haben. Darüber hinaus Extraseiten mit Namen von Kriegsgefangenen und Heimkehrern aus allen Ländern, die ihre Angehörigen suchen, Bilderseiten mit namenlosen Kindern sowie Opfer des Faschismus, die gesucht werden. Um diese Suchzeitung einem möglichst großen Kreis zugänglich zu machen, möchten wir bitten, dieselbe zu bestellen, und zwar nur beim Deutschen Zentralverlag, Berlin C 2, Breite Str. 37. Die Suchzeitung wird dann laufend per Post zugestellt (Vierteljahres-Abonnement 3,60 RM).

Schwerin, den 14. Juli 1947

Der Oberkirchenrat
Maercker

123) G.-Nr. /171/II 38 h

Warnung

Es wird gewarnt vor dem Orgelbauer Stefan Riffel, zuletzt Berlin-Charlottenburg, Kaiserdamm 18. Riffel schließt Verträge mit Kirchengemeinden auf Orgelreparatur ab, läßt sich zur Materialbeschaffung einen Vorschuß auszahlen und verschwindet dann.

Schwerin, den 9. August 1947

Der Oberkirchenrat
Spangenberg

III. Personalien

Beauftragt wurden:

124)

Pastor Dr. Georg Höcker in Sternberg mit der Verwaltung der Pfarre Kirch Jesar vom 15. April 1947 ab. /256/ 1 Pred.

125)

Pastor Rudi Weiß in Alt Käbelich mit der Verwaltung der Pfarre Borgfeld vom 1. Mai 1947 ab. /152/ Pred.

126)

Pastor Friedrich Kardinal in Pampow mit

der Verwaltung der 1. Pfarrstelle an der Kirche zu Boizenburg vom 1. Mai 1947 ab. /264/ 1 Pred. 127)

Pastor Werner Orphal in Malchow mit der 3. Pfarrstelle an St. Marien in Wismar vom 1. Mai 1947 ab. /256/ 1 Pred.

128)

Pastor Hermann Delfs in Holzendorf mit der Verwaltung der Pfarre Conow vom 1. Mai 1947 ab. /245/ Pred.

129)

Pastor Roderich Mekler in Zittow mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle an der Kirche Penzlin vom 15. Mai 1947 ab. /249/ 1 Pred.

130)

Pastor Arnold Paap in Rühn mit der Verwaltung der Pfarre Groß Varchow vom 15. Mai 1947 ab. /198/ Pred.

131)

Vikar Dr. Alfred Rütz in Neukloster mit der Verwaltung der Pfarre Zittow vom 15. Mai 1947 ab. /110/ 1 Pred.

132)

Pastor Fritz Loerzer in Warnkenhagen mit der Verwaltung der Pfarre Rühn vom 15. Mai 1947 ab. /204/ 1 Pred.

133)

Pastor Horst Glowinski, zurzeit Lübeck, mit der Verwaltung der Pfarre Steffenhagen vom 15. Mai 1947 ab. /155/ 1 Pred.

134)

Pastor Christlieb Meyer in Proseken mit der Verwaltung der Pfarre Malchow Stadt vom 1. Juni 1947 ab. /264/ 1 Pred.

Übernommen wurden:

135)

Pastor Walter Zwirner in Schönberg zum 1. Mai 1947. /1/ Pers.-Akt.

136)

Pastor Hans Muscheites in Suckow-Grenze zum 1. Mai 1947. /15/ Pers.-Akt.

137)

Pastor Martin Laudien in Ankershagen zum 1. Mai 1947. /12/ Pers.-Akt.

138)

Pastor Christlieb Meyer in Malchow zum 1. Juni 1947. /23/ Pers.-Akt.

139)

Pastor Erwin Schlagowsky in Dreierbergen zum 1. Juni 1947. /18/ Pers.-Akt.

140)

Pastor Kurt Stern in Neukalen zum 15. Juni 1947. /814/ 15 VI 47 c.

141)

Pastor Hans Bischof in Cammin (Kr Rostock) zum 1. Juni 1947. /14/ Pers.-Akt.

142)

Pastor Walter Wendland in Groß Luckow zum 1. Juli 1947. /9/ Pers.-Akt.

143)

Pastor Max Kahl in Vipperow zum 1. August 1947. /16/ Pers.-Akt.

Berufen wurde:

144)

Oberstudiendirektor a. D. Dr. Werth in Grevesmühlen zum katechetischen Leiter für den Kirchenkreis Wismar zum 1. August 1947. Sein Dienstsitz bleibt bis auf weiteres Grevesmühlen.

Ausgeschlossen ist:

145)

Pastor Paul Zühlsdorff in Neubukow zum 15. Juni 1947. /736/ 23 VI 47 c.

Aufgerückt ist:

146)

Pastor Heinz Büchner in Penzlin von der 2. in die 1. Pfarrstelle zum 15. Mai 1947. /241/ 2 Pred.

Die 1. theologische Prüfung bestand:

147)

Dr. Alfred Rütz in Neukloster am 17. April 1947. /6/ Pers.-Akt.

Heimgerufen wurden:

148)

Hilfsprediger Heinrich Kauffmann aus Penzlin in Kriegsgefangenschaft am 3. Dezember 1944 im 37. Lebensjahr. /51/ Pers.-Akt.

149)

Pastor i. R. Hans Richert in Suckow am 27. Mai 1947 im 50. Lebensjahr. /86/ Pers.-Akt.